

FARBWERK WALTROP

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Maler- und Lackierarbeiten, Nachunternehmerleistungen und den stationären Verkauf von Farben und Material

Unternehmen	Farbwerk Waltrop GmbH
Anschrift	Dortmunder Str. 130, 45731 Waltrop
Register	Amtsgericht Recklinghausen, HRB 10422 Geschäftsführer: Martin Krause

Stand: 12. August 2026. Diese AGB enthalten keine Bedingungen für einen Onlineshop.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Vertragspartner, Geltungsbereich und Begriffe

- (1) Vertragspartner ist die Farbwerk Waltrop GmbH, Dortmunder Str. 130, 45731 Waltrop (nachfolgend „Farbwerk“).
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Maler- und Lackierarbeiten sowie damit zusammenhängende Ausbau-, Renovierungs-, Instandsetzungs- und Nebenleistungen, für Nachunternehmerleistungen und für den stationären Verkauf von Farben, Lacken, Putzen, Tapeten, Bodenbelägen, Werkzeugen, Zubehör sowie Bau- und Ausbaumaterialien.
- (3) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft überwiegend zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (4) Gegenüber Unternehmern gelten entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Käufers nur, wenn Farbwerk ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Ausführung einer Leistung bedeutet keine Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen.
- (5) Individuelle Vereinbarungen und zwingende gesetzliche Vorschriften gehen diesen AGB vor. Mündliche Individualvereinbarungen bleiben wirksam; zu Beweis Zwecken sollen sie in Textform bestätigt werden.
- (6) Diese AGB enthalten keine Vertragsbedingungen für einen Onlineshop. Gesetzliche Informations- und Widerrufspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen oder Fernabsatzverträgen bleiben unberührt.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

- (1) Angebote von Farbwerk gelten für die im Angebot angegebene Bindungsfrist. Fehlt eine Angabe, ist das Angebot 14 Kalendertage ab Angebotsdatum bindend.
- (2) Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots, durch eine Auftragsbestätigung von Farbwerk oder durch beiderseits vereinbarten Beginn der Ausführung zustande. Eine bloße Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme dar.
- (3) Für Inhalt und Umfang des Vertrags gelten in dieser Reihenfolge die Individualvereinbarung, die Auftragsbestätigung, das Angebot einschließlich Leistungsverzeichnis und Anlagen sowie ergänzend diese AGB.

- (4) Kostenvoranschläge sind nur unverbindlich, wenn sie ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet wurden. Wird eine wesentliche Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags absehbar, informiert Farbwerk den Auftraggeber unverzüglich.
- (5) Im stationären Verkauf kommt der Kaufvertrag an der Kasse oder durch ausdrückliche Annahme einer Bestellung zustande. Angaben in Prospekten, Ausstellungen oder Preislisten sind ohne ausdrückliche Zusage noch kein bindendes Angebot.

§ 3 Leistungsumfang und technische Grundlagen

- (1) Farbwerk erbringt die vereinbarten Werkleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Verarbeitungsvorgaben der eingesetzten Hersteller, soweit im Vertrag nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist.
- (2) Die Kalkulation beruht auf den bei Vertragsschluss erkennbaren Verhältnissen und den vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Eine übliche Sicht- und Untergrundprüfung erfasst keine verdeckten Bauteile, Schadstoffe, Leitungen oder Mängel, die ohne Eingriff in die Bausubstanz nicht erkennbar sind. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten von Farbwerk bleiben unberührt.
- (3) Werden während der Ausführung nicht erkennbare Untergrundmängel, Feuchtigkeit, Schimmel, Schadstoffe, ungeeignete Vorleistungen oder sonstige Erschwernisse festgestellt, informiert Farbwerk den Auftraggeber. Erforderliche zusätzliche Leistungen werden erst nach Beauftragung ausgeführt, soweit nicht eine sofortige Maßnahme zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens erforderlich und ein rechtzeitiges Einholen einer Entscheidung nicht möglich ist.
- (4) Farbmuster, Bildschirmdarstellungen und kleine Musterflächen geben den späteren Gesamteindruck nur annähernd wieder. Technisch unvermeidbare und handelsübliche Abweichungen durch Untergrund, Licht, Struktur, Glanzgrad oder unterschiedliche Materialchargen sind kein Mangel, soweit die vereinbarte Beschaffenheit und die berechtigten Erwartungen des Auftraggebers gewahrt bleiben.
- (5) Farbwerk darf zur Vertragserfüllung fachkundige Nachunternehmer einsetzen. Farbwerk bleibt gegenüber dem eigenen Vertragspartner für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt rechtzeitig den vereinbarten Zugang zur Baustelle beziehungsweise zu den Arbeitsbereichen sicher und schafft die für die Ausführung erforderlichen Voraussetzungen. Soweit vereinbart und zumutbar, stellt er Strom, Wasser und geeignete Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Zu bearbeitende Bereiche sind, soweit vereinbart, freizuräumen. Nicht zu bearbeitende Gegenstände, Wertsachen und empfindliche Einrichtungen sind vom Auftraggeber kenntlich zu machen oder zu sichern. Die Schutz- und Sorgfaltspflichten von Farbwerk bleiben unberührt.
- (3) Der Auftraggeber informiert Farbwerk vor Beginn über bekannte Feuchtigkeitsprobleme, Schimmel, Asbest, Blei, künstliche Mineralfasern, chemische Belastungen, verdeckte Leitungen und sonstige Gefahren oder Besonderheiten des Objekts.
- (4) Erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen von Eigentümern oder Dritten sowie die Freigabe von Arbeitsbereichen beschafft der Auftraggeber, soweit sie nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang von Farbwerk gehören.
- (5) Verletzt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungspflicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder nachweisbare Mehrkosten, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Farbwerk kann die tatsächlich erforderlichen und nachgewiesenen Mehrkosten nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben bestehen.

§ 5 Ausführungsfristen und Behinderungen

- (1) Ausführungs- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Im Übrigen handelt es sich um Planungsangaben.

- (2) Eine vereinbarte Ausführungsfrist beginnt erst, wenn alle für die Ausführung notwendigen Angaben, Freigaben und vereinbarten Vorleistungen vorliegen und fällige, berechnete Zahlungen geleistet sind.
- (3) Fristen verlängern sich angemessen bei von Farbwerk nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, außergewöhnlichen Witterungseinflüssen bei Außenarbeiten, Arbeitskampf, nicht vorhersehbaren Baustellenhindernissen oder Verzögerungen notwendiger Vorleistungen anderer Gewerke.
- (4) Farbwerk informiert den Auftraggeber über eine erkennbare wesentliche Behinderung und deren voraussichtliche Auswirkungen. Nach Wegfall der Behinderung wird die Ausführung innerhalb einer angemessenen Wiederanlaufzeit fortgesetzt.
- (5) Dauert ein Leistungshindernis dauerhaft an oder wird die Leistung unmöglich, gelten die gesetzlichen Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzregelungen.

§ 6 Änderungen und zusätzliche Leistungen

- (1) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs und zusätzliche Leistungen sollen vor Ausführung in Textform festgehalten werden. Der Vorrang wirksamer Individualvereinbarungen bleibt unberührt.
- (2) Bei Bauverträgen bleiben die gesetzlichen Regelungen über Leistungsänderungen und Vergütungsanpassungen, insbesondere die §§ 650b und 650c BGB, unberührt.
- (3) Zusätzliche Leistungen aufgrund nachträglicher Wünsche, geänderter Planung, nicht erkennbarer Untergrundverhältnisse oder unzureichender Vorleistungen werden nach der vereinbarten Preisgrundlage, hilfsweise nach der gesetzlichen beziehungsweise üblichen Vergütung abgerechnet.
- (4) Werden Arbeiten nach Zeitaufwand vereinbart, dienen Arbeits- oder Stundenberichte der Dokumentation. Eine fehlende Unterschrift lässt den Vergütungsanspruch unberührt, wenn Farbwerk Art und Umfang der Leistung anderweitig nachweisen kann.
- (5) Farbwerk weist auf erkennbare wesentliche Auswirkungen einer Änderung auf Preis oder Ausführungszeit hin, sobald diese verlässlich beurteilt werden können.

§ 7 Preise, Aufmaß und Abrechnung

- (1) Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben, soweit nicht eindeutig etwas anderes ausgewiesen ist. Gegenüber Unternehmen verstehen sich Preisangaben netto zuzüglich der bei Leistungsausführung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Einheitspreisverträgen wird nach den tatsächlich ausgeführten, prüfbar ermittelten Mengen abgerechnet. Mengenangaben im Angebot oder Leistungsverzeichnis sind Schätz- oder Planmengen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (3) Bei Pauschalpreisverträgen umfasst die Pauschale ausschließlich den vereinbarten Leistungsumfang. Angeordnete oder notwendige zusätzliche Leistungen werden nach § 6 abgerechnet.
- (4) Aufmäße sollen möglichst gemeinsam genommen werden. Kommt ein gemeinsames Aufmaß nicht zustande, darf Farbwerk ein prüfbares Aufmaß erstellen; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis abweichender Mengen offen.
- (5) Skonto oder sonstige Abzüge sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 8 Abschlagszahlungen, Schlussrechnungen und Verzug

- (1) Farbwerk kann Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils vertragsgemäß erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 632a BGB verlangen. Erforderliche, angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Stoffe oder Bauteile werden nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere bei Eigentumsübertragung oder entsprechender Sicherheitsleistung, einbezogen. Abschlagsrechnungen sind sofort nach Zugang fällig.

- (2) Das Recht des Auftraggebers, bei nicht vertragsgemäßer Leistung einen angemessenen Teil des Abschlags zurückzuhalten, bleibt unberührt.
- (3) Bei Verbraucherbauverträgen gelten die gesetzlichen Begrenzungen für Abschlagszahlungen und die gesetzlichen Sicherungsrechte des Verbrauchers, insbesondere § 650m BGB.
- (4) Schlussrechnungen sind innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang zu zahlen, jedoch nicht vor Eintritt der gesetzlichen Fälligkeit, insbesondere einer erforderlichen Abnahme. Werktag im Sinne dieser Regelung sind Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Farbwerk.
- (5) Kaufpreise im stationären Verkauf sind bei Übergabe der Ware sofort fällig, soweit nicht ausdrücklich Kauf auf Rechnung oder eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde.
- (6) Bei Überweisung ist die Zahlung mit Gutschrift auf dem von Farbwerk benannten Konto bewirkt. Gerät der Kunde in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzlichen Regelungen zum Ersatz weiterer Verzugsschäden.
- (7) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Verbraucher dürfen außerdem mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
- (8) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bleiben die Rechte von Farbwerk auf eine Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB unberührt.

B. Besondere Bestimmungen für Werk- und Nachunternehmerleistungen

§ 9 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werks eine Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Farbwerk kann nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Folgen einer Abnahmefiktion nach § 640 Absatz 2 BGB bleiben maßgeblich.
- (3) Gegenüber Verbrauchern tritt eine Abnahmefiktion nur ein, wenn Farbwerk zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigten Abnahme hingewiesen hat.
- (4) Auf Verlangen einer Vertragspartei soll über die Abnahme ein Protokoll erstellt werden. Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen einer vereinbarten Vertragsstrafe sind bei der Abnahme nach den gesetzlichen Regeln zu erklären.
- (5) Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind oder ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht.

§ 10 Kündigung und vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Für Kündigung und Rücktritt gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf der Schriftform (§ 650h BGB).
- (2) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund vor Fertigstellung, bestimmt sich der Vergütungsanspruch von Farbwerk nach § 648 BGB. Farbwerk muss sich ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen oder böswillig unterlassenen Erwerb anrechnen lassen.
- (3) Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Vor einer Kündigung ist grundsätzlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, soweit eine Fristsetzung nicht gesetzlich entbehrlich ist.
- (4) Nach Vertragsbeendigung werden die bis dahin erbrachten Leistungen, verwertbar bereitgestellten Materialien und sonstigen Ansprüche nach den gesetzlichen Regelungen prüfbar abgerechnet.

§ 11 Mängelrechte bei Werkleistungen

- (1) Für Mängel von Werkleistungen gelten die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers. Farbwerk ist zunächst Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, soweit eine Fristsetzung nicht gesetzlich entbehrlich ist.
- (2) Der Auftraggeber soll einen erkannten Mangel so konkret wie möglich anzeigen und Farbwerk den Zugang zur betroffenen Stelle ermöglichen. Für Verbraucher ist die Mängelanzeige an keine strengere Form als die gesetzlich vorgesehene gebunden.
- (3) Gesetzliche Rechte auf Selbstvornahme, Aufwendungsersatz, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz bleiben unberührt. Ohne die gesetzlich erforderliche Fristsetzung veranlasste Fremdarbeiten können nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen ersetzt verlangt werden.
- (4) Kein von Farbwerk zu vertretender Mangel liegt vor, soweit eine Beeinträchtigung ausschließlich auf natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Nutzung oder Pflege, einer nachträglichen Veränderung durch Dritte oder auf vom Auftraggeber vorgegebenen beziehungsweise gelieferten ungeeigneten Stoffen beruht und Farbwerk seine gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten erfüllt hat.
- (5) Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen, bei einem Bauwerk und bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, insbesondere § 634a Absatz 1 Nummer 2 BGB.

§ 12 Haftung

- (1) Farbwerk haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Farbwerk auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Farbwerk.
- (5) Eine Haftungseinschränkung greift nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 13 VOB/B und Besonderheiten bei Nachunternehmeraufträgen

- (1) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), wird durch diese AGB nicht automatisch Vertragsbestandteil.
- (2) Gegenüber Unternehmern kann die VOB/B für einen konkreten Auftrag ausdrücklich vereinbart werden, wenn dem Vertragspartner die Möglichkeit gegeben wird, ihren vollständigen Text vor Vertragsschluss zur Kenntnis zu nehmen. Ob und in welchem Umfang die VOB/B gilt, richtet sich ausschließlich nach der jeweiligen Vertragsvereinbarung.
- (3) Bei Nachunternehmeraufträgen sind Bauzeitenplan, Leistungsverzeichnis, freigegebene Ausführungsunterlagen, Baustellenordnung sowie verbindliche Koordinationsvorgaben des Auftraggebers maßgeblich, soweit sie Farbwerk vor Vertragsschluss oder bei späteren Änderungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt und wirksam einbezogen wurden.
- (4) Der Auftraggeber koordiniert die Vorleistungen anderer Gewerke und sorgt für rechtzeitige Freigaben. Behinderungen, Bedenken und erkennbare Mehrleistungen werden von Farbwerk nach den gesetzlichen beziehungsweise wirksam vereinbarten vertraglichen Regeln angezeigt.
- (5) Weitergehende Pflichten aus einem Hauptvertrag binden Farbwerk nur, wenn sie vor Vertragsschluss konkret offengelegt und ausdrücklich in den Nachunternehmervertrag einbezogen wurden.

C. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Waren

§ 14 Warenangebot, Bestellung und Lieferung

- (1) Für den stationären Verkauf sind die an der Ware oder am Verkaufsort ausgewiesenen Preise beziehungsweise der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis maßgeblich. Irrtümer bei offensichtlichen Auszeichnungs- oder Rechenfehlern werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.
- (2) Bestellungen nicht vorrätiger Ware werden erst durch ausdrückliche Annahme von Farbwerk verbindlich. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.
- (3) Die Lieferung an einen vom Käufer benannten Ort erfolgt nur, wenn sie vereinbart wurde. Versand-, Fracht-, Verpackungs- oder Entladekosten werden nur berechnet, wenn sie vor Vertragsschluss vereinbart oder transparent ausgewiesen wurden.
- (4) Teillieferungen sind gegenüber Verbrauchern nur mit deren Zustimmung zulässig. Gegenüber Unternehmen sind zumutbare Teillieferungen zulässig, wenn hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen; zusätzliche Versandkosten trägt der Käufer nur, wenn dies vereinbart wurde.

§ 15 Übergabe, Gefahrübergang und Annahmeverzug

- (1) Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe der Ware auf den Käufer über.
- (2) Bei Verbrauchern geht die Gefahr bei einer Versendung grundsätzlich erst mit Übergabe an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten empfangsberechtigten Dritten über. Beauftragt der Verbraucher selbst einen nicht von Farbwerk benannten Frachtführer, gelten die gesetzlichen Sonderregelungen.
- (3) Bei Unternehmen geht die Gefahr bei Versendung mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.
- (4) Gerät der Käufer mit der Annahme vereinbarter Ware in Verzug, kann Farbwerk die Ware auf Gefahr des Käufers angemessen einlagern und die tatsächlich erforderlichen, nachgewiesenen Lager- und Transportmehrkosten verlangen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 16 Produktberatung, Farbtöne und freiwillige Rücknahme

- (1) Eine Produktberatung erfolgt anhand der Angaben des Kunden, des erkennbaren Verwendungszwecks und der verfügbaren Herstellerinformationen. Der Kunde soll Farbwerk alle für die Auswahl wesentlichen Angaben zu Untergrund, Altbeschichtung, Beanspruchung und gewünschtem Ergebnis mitteilen. Gesetzliche Beratungs-, Aufklärungs- und Mängelrechte bleiben unberührt.
- (2) Technische Merkblätter, Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungsanleitungen sowie vorgegebene Trocknungs-, Temperatur- und Untergrundbedingungen sind zu beachten. Soweit Farbwerk eine bestimmte Eignung ausdrücklich zugesagt hat, geht diese Zusage allgemeinen Herstellerhinweisen vor.
- (3) Farbtondarstellungen auf Bildschirmen, Druckmustern und kleinen Musterkarten können wegen Darstellungstechnik, Licht, Glanzgrad, Untergrund und Materialstruktur vom tatsächlichen Eindruck abweichen. Maßgeblich ist eine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit.
- (4) Bei nach Kundenwunsch gemischten Farbtönen ist der Kunde verpflichtet, Farbtoncode, Produkt, Gebindegröße und Menge vor dem Mischvorgang zu prüfen. Farbwerk prüft und dokumentiert die beauftragten Angaben im Rahmen des Zumutbaren.
- (5) Für im Ladengeschäft geschlossene Kaufverträge besteht kein gesetzliches Widerrufs- oder allgemeines Rückgaberecht. Eine Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt ausschließlich freiwillig nach vorheriger Vereinbarung. Individuell gemischte oder getönte Ware, Sonderbestellungen sowie geöffnete oder nicht mehr verkehrsfähige Gebinde sind grundsätzlich von einer freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen.
- (6) Gesetzliche Rechte wegen mangelhafter oder falsch gelieferter Ware werden durch den Ausschluss der freiwilligen Rücknahme nicht eingeschränkt.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Farbwerk.
- (2) Gegenüber Unternehmern bleibt die Ware bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung Eigentum von Farbwerk. Der Unternehmer darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten oder weiterveräußern.
- (3) Verarbeitet ein Unternehmer die Vorbehaltsware, erfolgt die Verarbeitung für Farbwerk als Hersteller, ohne dass hieraus Verpflichtungen entstehen. Farbwerk erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände. Der Unternehmer verwahrt das Miteigentum unentgeltlich.
- (4) Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Unternehmer bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an Farbwerk ab. Farbwerk nimmt die Abtretung an. Der Unternehmer bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- (5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent, gibt Farbwerk auf Verlangen Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 18 Mängelrechte beim Warenkauf

- (1) Für Sach- und Rechtsmängel der verkauften Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Gegenüber Verbrauchern werden die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen nicht durch diese AGB verkürzt.
- (3) Ist der Käufer Kaufmann, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Gesetzliche Ausnahmen und zwingende Rechte bleiben unberührt.
- (4) Eine freiwillige Herstellergarantie besteht neben den gesetzlichen Mängelrechten und richtet sich ausschließlich nach den jeweiligen Garantiebedingungen. Gesetzliche Ansprüche gegen Farbwerk bleiben davon unberührt.
- (5) Schäden, die nach Gefahrübergang ausschließlich durch ungeeignete Lagerung, Verarbeitung entgegen verbindlichen Herstellerangaben, unzulässige Vermischung oder einen nicht mitgeteilten ungeeigneten Untergrund entstehen, begründen keine Mängelhaftung von Farbwerk, soweit Farbwerk seine gesetzlichen Beratungs- und Hinweispflichten erfüllt hat.

§ 19 Widerrufsrechte von Verbrauchern

- (1) Bei einem ausschließlich im Ladengeschäft geschlossenen und dort erfüllten Kaufvertrag besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht.
- (2) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen steht Verbrauchern ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit keine gesetzliche Ausnahme eingreift. Farbwerk erteilt die jeweils erforderliche Widerrufsbelehrung und stellt das gesetzliche Muster-Widerrufsformular gesondert zur Verfügung.
- (3) Bei Dienstleistungen oder Werkleistungen darf Farbwerk vor Ablauf der Widerrufsfrist nur beginnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Verlangt der Verbraucher den vorzeitigen Beginn und widerruft anschließend, kann nach den gesetzlichen Voraussetzungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen geschuldet sein.
- (4) Für nicht vorgefertigte Waren, die nach Kundenspezifikation hergestellt werden oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind, kann das Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen sein. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.
- (5) Handelt es sich im Einzelfall um einen Verbraucherbauvertrag nach § 650i BGB, gelten die besonderen zwingenden Vorschriften einschließlich der hierfür vorgesehenen Widerrufsbelehrung.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Datenschutz und Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung von Farbwerk.
- (2) Die Farbwerk Waltrop GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 21 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussregelung

- (1) Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird. Gegenüber Unternehmen ist das UN-Kaufrecht ausgeschlossen.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von Farbwerk Gerichtsstand. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen | Stand 12.08.2026
